



## 1. Geltung

1.1. Der Auftragnehmer (AN), die Studio Bendl OG, erbringt für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebes von Hard- und Softwarekomponenten wie z.B. die Betreuung von Websites, die Erstellung von Redaktionssystemen, Server-Hosting, sowie Design- und Consulting für Internetsoftware. Sofern Service Level Agreements (SLA) beigeschlossen sind, bilden diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN schriftlich anerkannt wurden.

1.3. Die AGB sind für die Geltung im Verhältnis zu Unternehmen erstellt. Sollte der AG ausnahmsweise Verbraucher im Sinn des KSchG sein, gelten für diese AGB nur insoweit, als ihnen zwingende Bestimmungen des KSchG nicht widersprechen.

## 2. Leistungsumfang

2.1. Der Umfang der Dienstleistungen des AN ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder dem abgeschlossenen Vertrag oder ist im jeweiligen SLA mit dem AG im Vorhinein festgelegt. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt der AN die Dienstleistungen während der beim AN üblichen Geschäftszeiten laut SLA. Der AN wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.

2.2. Grundlage der für die Leistungserbringung durch den AN eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Angebote vom AN sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und können vom AN – solange noch kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist – jederzeit geändert werden.

2.3. Sofern Leistungen (z.B. Konzepte, Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Webdesign-, Navigations- und Interaktionskonzepte) dem AG zur Freigabe vorgelegt werden, gelten diese genehmigt, wenn der AG nicht innerhalb von 3 Tagen widerspricht, bzw. Änderungen in Auftrag gibt.

2.4. Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

2.5. Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichen Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und

Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2.6. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustanden. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

2.7. Der AN ist aber nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Dienstleistungen Dritter zu bedienen, wobei diese über die erforderliche fachliche Qualifikationen verfügen. Erstellt der AN Kostenvorschläge, so sind diese grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit wird ausdrücklich vereinbart. Ist eine Überschreitung der veranschlagten Kosten von mehr als 20 % absehbar, wird der AN den AG auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom AG genehmigt, wenn der AG nicht binnen 3 Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

## 3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

3.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Er verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.

3.2. Sofern Dienstleistungen am Ort des AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Infrastrukturmaßnahmen in erforderlichem Umfang unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für die besonderen Sicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich.

3.3. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung.

3.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom AN enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung (Strom, Internet) sorgen.

3.5. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

3.6. Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zu-

sätzlich bei sich verwalten, sodass sie bei Verlust oder Beschädigungen jederzeit rekonstruiert werden können.

3.7. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten.

3.8. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die vom AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

3.9. Im Falle des Verzuges durch den AN hat der AG eine angemessene, mindestens aber 14 Tage dauernde Nachfrist zu gewähren, welche mit Zugang des entsprechenden Mahnschreibens zu laufen beginnt. Erst bei fruchtlosen Verstreichen dieser Nachfrist treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein, wobei ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.

3.10. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten, die vom AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden.

#### 4. Change Requests

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges verlangen („Change Request“). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

#### 5. Leistungsstörungen

Im Falle eines Verzuges durch den AN gilt Punkt 3.9.. Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Dem AN steht die Wahl offen, ob er die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt oder durchführen lässt.

5.1. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Punkt 3.10., ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

5.2. Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

5.3. Die Regelungen des Punktes 5. gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom AN an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate. § 924 ABGB („Vermutung der Mangelhaftigkeit“) wird einvernehmlich ausgeschlos-

sen. Für allfällige dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

5.4. Der AN ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Dienstleistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich ist, oder trotz Festsetzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen und dieser weder Vorauszahlungen noch eine dauernde Sicherheit leistet, wenn sich der AG hinsichtlich anderer Aufträge an den AN im Zahlungsverzug befindet.

#### 6. Haftung

6.1. Der AN haftet bei von ihm verschuldeten Personenschäden. Der AN haftet aber keinesfalls bei leichter Fahrlässigkeit. Für den Ersatz des entgangenen Gewinnes gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.2. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten, abweichend von Punkt 6.1. nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung begrenzt bis maximal € 10.000,00 je Schadensfall. Weitergehende als die in diesen AGB genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder vom AG nachzuweisender grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

6.3. Die Haftung des AN im Hinblick auf den gewerblichen Rechtsschutz wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der AN von Dritten aufgrund von Verletzungen des Wettbewerbs-, Urheber- oder Kennzeichenrecht im Zusammenhang mit vom AG verwendeten Dienstleistungen des AN in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN vollständig schad- und klaglos halten.

6.4. Der AG ist verpflichtet, die von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuell bestehende Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der AN haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird der AN wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält ihn der AG vollständig schad- und klaglos.

#### 7. Vergütung

7.1. Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus gesonderter Vereinbarung oder aus dem zugrunde liegenden SLA. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

7.2. Reisezeiten von Mitarbeitern des AN gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungen vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

7.3. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

7.4. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Ge-

samtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der AN über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % p.a. und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Dienstleistungen einzustellen. Der AN ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

7.5. Der AG verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten (Rechtsanwaltskosten) zu tragen.

7.6. Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

7.7. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldschulden, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren, trägt der AG.

Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

### 8. Präsentationen

8.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem AN ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand des AN für die Präsentation, sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

8.2. Erhält der AN nach einer Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des AN, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des AN. Der AG ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – zu nutzen und hat die Unterlagen unverzüglich an den AN zurückzustellen. Eine Verwertung dieser Unterlagen ohne schriftliche Genehmigung des AN ist nicht zulässig.

8.3. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der AG keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den vom AN präsentierten Dienstleistungen. Allfällige gewerbliche Schutzrechte des AN bleiben vollständig erhalten.

### 9. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

### 10. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

10.1. Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht werden, steht dem AG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

10.2. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von

Softwareprodukten auf „Stand-Alone-PCs“ ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

10.3. Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers jener Softwareprodukte.

10.4. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den §§ 40d, 40e UrhG (freie Werknutzungen, „De-kompilierung“) werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

10.5. Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

10.6. Sofern dem AG vom AN schriftliche Unterlagen übergeben werden (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte für Websites oder Webapplikationen), auch einzelne Teile daraus, bleiben diese im Eigentum des AN und können jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der AG erwirbt erst durch vollständige Zahlung des Honorars das Recht an der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck, im vereinbarten Nutzungsumfang und der vereinbarten Nutzungsdauer.

10.7. Änderungen von Dienstleistungen des AN, insbesondere Weiterentwicklungen durch den AG oder Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN bzw. des Urhebers zulässig.

10.8. Für die Nutzung von Dienstleistungen des AN, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinaus geht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – die Zustimmung des AN erforderlich. Für eine solche Zustimmung steht dem AN bzw. dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu, welche von Vorschlägen oder Weisungen des AG oder von ihm beauftragter Dritter unabhängig sind.

### 11. Kennzeichnung

11.1. Der AN ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Firma des AN und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2. Der AN ist berechtigt, auf seinen eigenen Werbeträgern und insbesondere seiner Website mit dem Namen und Firmenlogo des AG auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Der AG ist jederzeit dazu berechtigt, dieses Recht schriftlich zu widerrufen.

### 12. Laufzeit des Vertrages

12.1. Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im SLA vereinbarten Mindestlaufzeit durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

12.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren

beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

12.3. Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und dem AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

12.4. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassenen Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.

### 13. Datenschutz

13.1. Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen organisatorischen Maßnahmen treffen.

Der AN verpflichtet insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des DSG 2000 einzuhalten.

13.2. Der AN ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des AN gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der AN ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

13.3. Mit Abschluss des Vertrages erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

13.4. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sämtliche Informationen und Dokumente über technische und kommerzielle Sachverhalte, besonders auch Markt- und Vertriebsinformationen, die der anderen Seite überlassen werden, vertraulich behandelt und vor unberechtigtem Zugriff Dritter geschützt werden.

13.5. Die Vertragspartner vereinbaren weiters, dass die Konditionen des Vertrages nicht veröffentlicht oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Selbst nach Beendigung des Vertrages gelten die Geheimhaltungsbestimmungen weiter für die Dauer von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Vertragsendes.

13.6. Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

### 14. Sonstiges

14.1. Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom AN zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für den Fall des Zuwiderhandelns an den AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehältes, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom AN bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) zu leisten.

14.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

14.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

14.4. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der AN ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit dem AN wirtschaftlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

14.5. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

14.6. Soweit nicht anderes vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht. Dies auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort ist Wien. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des AN als vereinbart.